

Satzung

des Katzenschutzbund Düsseldorf e.V. - Catsitter-Club

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Katzenschutzbund Düsseldorf e.V. - Catsitter-Club.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein ist unter der Registernummer VR 5609 im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation unter besonderer Berücksichtigung der Katzen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 14 AO), die Unterstützung i.S.d. § 53 Nr. 2 AO nachweislich bedürftiger Tierhalter und die Unterstützung der Vereinszwecke durch Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen gleicher, verwandter oder ergänzender Zielsetzung.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Hilfe und Schutz für alle Tiere, die keinen Besitzer haben oder deren Besitzer nicht aufgefunden werden können. Dies betrifft auch entlaufene oder ausgesetzte Haustiere und Abgabetierr, insbesondere Katzen. Der Verein wendet sich gegen die unkontrollierte und/oder kommerziell begründete Vermehrung der Tiere und setzt sich für ihre artgerechte Haltung sowie die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälerei und der grundlosen Tötung von Tieren ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- * medizinische Versorgung und Fütterung streunender und herrenloser Tiere
 - * Kastration von streunenden Tieren
 - * Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch ohne Ansehen der Person des Täters
 - * Einrichtung oder Unterstützung eines Tierschutzzentrums oder Katzenrefugiums
3. Der Verein beteiligt sich an bzw. übernimmt in Notfällen - nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand - Tierarztkosten von Tieren, deren Besitzer nachweislich (gem. § 53 AO) wirtschaftlich bedürftig sind und die Kosten nicht aus eigenen Mitteln tragen können. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.
 4. Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Katzenbesitzers sowie den Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege.
 5. Die Ziele des Vereins werden auch durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, wobei Tierschutz als Teil des Umweltschutzes verstanden wird.

§ 3 - Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Neu aufgenommene Mitglieder sind nach sechsmonatiger Mitgliedschaft stimmberechtigt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung / Austritt _
 - bei Ausschluss _
 - durch Tod _
 - bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - _mit der Auflösung des Vereins
5. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt. Im Falle der Kündigung ist das Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von 2 Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann (z.B. bei vereinschädigendem Verhalten oder grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen), ferner dann, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag bzw. einem Betrag, der der Höhe nach einem Jahresbeitrag entspricht, trotz Anmahnung mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, es sei denn, dass ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll; in diesem Fall

entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Rahmen der Versammlung ist der betroffenen Person in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.

7. Bei Kündigung oder Ausschluss erlischt das Stimmrecht mit dem Datum des Ausspruchs der Kündigung bzw. mit dem Ausschlussbeschluss.
8. Ein Anspruch auf die Vermittlung einer Catsitting-Betreuung wird durch die Mitgliedschaft nicht begründet.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Beitrag muss im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden.
2. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge findet auch bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht statt. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrags im Jahr der Kündigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag auf Antrag in begründeten Einzelfällen zu ermäßigen oder zeitlich befristet zu erlassen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands

während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt bzw. berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im vorangegangenen Jahr aktive Tierschutzarbeit für den Verein geleistet haben.

5. Der Vorsitzende, in Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem Sitzungsleiter unterschrieben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
7. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand wird unterstützt durch Beisitzer, die vom Vorstand bei Bedarf berufen und abberufen werden. Die Beisitzer sind beratend tätig und ohne Stimmrecht im Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - * Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - * die Entlastung des Vorstands
 - * Wahl und Abberufung des Vorstands
 - * Wahl von einem oder zwei Rechnungsprüfern; diese müssen Vereinsmitglieder, dürfen jedoch keine Vorstandsmitglieder sein.
 - * Wahl des Ehrenrats
 - * Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - * Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahrs stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern nichts anders vorgeschrieben oder in dieser Satzung bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen müssen auf Antrag auch nur eines Mitglieds geheim stattfinden.
5. Für Beschlussfassungen ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung konkret bezeichnet worden ist.
6. Der Vorstand ist in Einzelwahl zu wählen. Für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache ist die Versammlungsleitung einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, der Vereinsmitglied sein muss, zu übertragen.
7. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen nicht nur die Bezeichnung der Satzungsvorschrift, die geändert werden soll, enthalten, sondern auch den konkreten Wortlaut der beantragten Änderung. Der Antrag und der geänderte Wortlaut sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzuschicken.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 - Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 - Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder aus der Teilnahme bei Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Ansprüche wegen Körperverletzungen und Sachschäden aufgrund einer Betätigung für den Verein werden nur im Rahmen der bestehenden Haftpflicht- und Betriebsversicherung des Vereins abgedeckt.

§ 11 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet und digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Bankverbindung.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) Berichtigung nach Artikel 15 DS-GVO
 - c) Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und zwei weitere, von dem Vorsitzenden zu benennende Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Erstellung eines Refugiums für heimatlose Katzen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2019 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.